EINLADUNG
zur ordentlichen Mitgliederversammlung 2025

Bergisch Gladbach, 12. Februar 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,

hiermit laden wir Sie unter Beachtung von § 9 Abs. 3 der Satzung ein zur diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung in das Clubhaus in Refrath auf

Sonntag, den 16. März 2025, 16.00 Uhr

mit folgender

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorstands
2. Bericht aus der Aufnahmekommission
3. Bericht des Vorsitzenden des Beirats
4. Bericht der Kassenprüfer und allgemeine Aussprache
5. Entlastung des Vorstands
6. Entlastung des Beirats
7. Neuwahl des Vorstands
   - 7.1 Wahl des Präsidenten
   - 7.2 Wahl von fünf weiteren Vorstandsmitgliedern
8. Nachwahl eines Beiratsmitgliedes*
9. Wahl der Kassenprüfer
10. Genehmigung des Haushaltsvoranschlags 2025
11. Änderung der Clubordnung**
12. Verschiedenes

Die Zahlen des Jahresabschlusses per 31.12.2024 werden ebenso wie der Haushaltsvoranschlag für 2025 in der Mitgliederversammlung 2025 vorgelegt werden. Ab 02. März 2025 sind diese Zahlen auch aus dem Internet (Mitgliederbereich) zu ersehen; sie liegen vom gleichen Zeitpunkt an ebenso im Sekretariat des Clubs zur Einsichtnahme aus.

Refrath, den 12. Februar 2025

Der Vorstand

Christof Kohns | Jan Kunath | Frfr. Dr. Ines von Ketelhodt

Toni Kramer | Alfred Uschkamp | Dr. Christian Giesecke

GOLF- UND LAND-CLUB KÖLN E.V. • GOLFPLATZ 2 • 51429 BERGISCH GLADBACH
Tel: (02204) 9276-0 • Fax: (02204) 9276-15 • Email: info@glckoeln.de • Internet: www.glckoeln.de
Deutsche Bank AG Köln • BLZ 370 700 24 • Konto-Nr.: 65 43 300 00
IBAN: DE43 3707 0024 0654 3300 00 • BIC (SWIFT): DEUTDEDBKOE
St.-Nr. 204/5714/0916 • Ust. Nr. DE122 792 685 • VR-Nr. Köln 2070

* s. (Tagesordnung)

TOP 8 Nachwahl eines Beiratsmitgliedes §10 (3)

Nach § 10 Abs. 1 der Satzung schlägt der Vorstand vor, folgendes Mitglied in den Beirat zu wählen:

Philipp Henke

Auf das weitere Vorschlagsrecht der Mitglieder (jeweils zehn stimmberechtigte Mitglieder) nach § 10 Abs. 1 der Satzung wird hingewiesen.

** s. (Tagesordnung)

TOP 11 Änderung der Clubordnung

Bisher	Neu
§ 3 Nutzung der Clubeinrichtungen, Spielrechte und ihre Beschränkung, Benutzung von Golf-Karts und anderen Fahrzeugen.	§ 3 Nutzung der Clubeinrichtungen *und des Clublogos,* Spielrechte und ihre Beschränkung, Benutzung von Golf-Karts und anderen Fahrzeugen. (10) Über die Verwendung des Clublogos, insbesondere zu Werbezwecken, auf Kleidung etc. entscheidet der Vorstand. Das Clublogo ist von den Mannschaften bei Ligaspielen auf der Kleidung zu tragen.